

Herrn
Stephan Brandner, RA
Vorsitzender des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 6. Mai 2019

622/565

Versand ausschließlich per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
UST-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärs- rechterichtlinie (ARUG II-RegE)

Sehr geehrter Herr Brandner,

das IDW nimmt zu dem o.g. RegE, der maßgebliche Bedeutung für die zukünftige Ausgestaltung des deutschen Corporate Governance Systems hat, nachfolgend Stellung. Wir fokussieren unsere Ausführungen auf die für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer relevanten Punkte und bauen auf unserer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 04.12.2018 zum RefE des Gesetzes auf.

Wir begrüßen insbesondere, dass die folgenden auch in unserer Stellungnahme zum RefE enthaltenen Empfehlungen ihren Niederschlag im RegE gefunden haben:

- Verwendung des etablierten Begriffs „Vergütungssystem“ statt Einführung eines neuen Begriffs „Vergütungspolitik“ in § 87a AktG-RegE
- Beibehaltung des nur beratenden Votums der Hauptversammlung über das Vergütungssystem (§§ 87a Abs. 2, 120a Abs. 1 bis 3 AktG-RegE)
- Anpassung und Klarstellung von § 162 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG-RegE (gewährte oder zugesagte (statt: angebotene) Aktien und Aktienoptionen)

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Seite 2/4 zum Schreiben vom 06.05.2019 an Herrn Stephan Brandner, Deutscher Bundestag, Berlin

- Erteilung eines „Vermerks“ (statt eines „Berichts“) über die formelle Prüfung des Vergütungsberichts; Einbeziehung dieser „Prüfung“ in die Haftungsbeschränkung aus § 323 HGB (§ 162 Abs. 3 AktG-RegE)
- Klarstellung, dass der Vergütungsbericht „unverzüglich“ nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu veröffentlichen ist (RegE-Begr., BR-Drs. 156/19, S. 129). Vorzuziehen wäre allerdings die entsprechende Klarstellung im Gesetzestext (§ 162 Abs. 4 AktG-RegE).
- Beibehaltung der Zuständigkeit des Aufsichtsrats (und nicht der Hauptversammlung) für die Zustimmung zu wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen (§ 111b Abs. 1 AktG-RegE)
- Aufnahme der Befreiungen nach §§ 291, 292 HGB in § 111b Abs. 3 AktG-RegE
- Anpassung von § 289f Abs. 2 Nr. 1a HGB-RegE und Aufhebung von § 315a Abs. 2 HGB.

Hinsichtlich der Regelungen zu Geschäften mit nahestehenden Personen (§§ 111a bis 111c AktG-RegE) und zur Vergütungsberichterstattung (§ 162 AktG-RegE) besteht weiterhin Verbesserungs- bzw. Klarstellungsbedarf, den wir in unserer Stellungnahme gegenüber dem BMJV vom 04.12.2018 zum ARUG II-RefE ausführlich dargelegt hatten (diesem Schreiben nochmals als Anlage beigefügt). Vor diesem Hintergrund beschränken wir uns nachfolgend kurz auf die zentralen Punkte und verweisen insofern auf unsere Stellungnahme zum RefE.

Mit Blick auf § 111a Abs. 1 AktG-RefE hatten wir angemerkt, dass nur solche Geschäfte in den sachlichen Anwendungsbereich der Vorschrift fallen, bei denen Gegenstände oder Vermögenswerte übertragen oder überlassen werden; Dienstleistungen blieben jedoch außer Acht, wenngleich diese in der Begründung genannt wurden (RefE-Begr., S. 74). Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sollten unstreitig auch Dienstleistungen umfassen, da ansonsten die Zielsetzung des Gesetzes in wesentlichen Teilen unterlaufen werden könnte. Durch die Ergänzung „zur Nutzung“ in § 111a Abs. 1 AktG-RegE gelingt dies jedoch nicht, da der Gesetzeswortlaut weiterhin z.B. keine von nahestehenden Personen erbrachten Beratungsleistungen abdeckt. Im Gesetz – nicht allein in der Begründung – ist weiterhin eine eindeutige und umfassende Regelung wünschenswert.

Von besonderer Bedeutung dürfte das interne Verfahren zur Überwachung von Geschäften mit nahestehenden Personen i.S.v. § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG-RegE sein, da dieses maßgeblich für die Entscheidung ist, ob überhaupt ein Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats i.S.v. § 111b AktG-RegE besteht. Daher

Seite 3/4 zum Schreiben vom 06.05.2019 an Herrn Stephan Brandner, Deutscher Bundestag, Berlin

sollte § 107 Abs. 3 AktG dahingehend erweitert werden, dass sich der Prüfungsausschuss auch mit der Wirksamkeit des internen Verfahrens i.S.v. § 111a Abs. 2 Satz 2 AktG-RegE befasst.

Die Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 % des Anlage- und Umlaufvermögens halten wir unverändert für zu hoch. Ferner ist zu bemängeln, dass qualitative Aspekte weiterhin außer Acht bleiben.

Mit Blick auf § 162 AktG-RegE halten wir die Aufgabe der handelsrechtlichen Berichterstattung in Anhang und Lagebericht zugunsten einer aktienrechtlichen Vergütungsberichterstattung weiterhin für eine nicht empfehlenswerte Lösung, da die Aussagekraft der weiter fragmentierten Berichterstattung leidet und die Verlässlichkeit der Angaben für die Adressaten mangels inhaltlicher Prüfung durch den Abschlussprüfer verringert wird.

Die nur formelle Prüfung des Vergütungsberichts durch den Abschlussprüfer schätzen wir weiterhin als sehr problematisch ein: durch eine solche Prüfung wird den Adressaten kaum Sicherheit hinsichtlich der enthaltenen Information vermittelt, was diesen aber regelmäßig nicht ausreichend deutlich werden dürfte. Hierdurch besteht die Gefahr einer (weiteren) Vergrößerung der „Erwartungslücke“. Die Rechenschaftslegung von Unternehmen sollte entweder inhaltlich geprüft werden oder keiner Prüfung unterliegen.

Wir regen an, eine Pflicht zur Vorlage des Vergütungsberichts durch den Vorstand an den Abschlussprüfer zu regeln. Hierfür würde sich eine Ergänzung von § 320 Abs. 1 Satz 1 HGB anbieten:

„Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben dem Abschlussprüfer den Jahresabschluss, den Lagebericht, den gesonderten nichtfinanziellen Bericht und den Vergütungsbericht nach § 162 des Aktiengesetzes unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen.“

Abschließend regen wir an in Betracht zu ziehen, durch das Gesetz zu regeln, wie lange (Konzern-)Erklärungen zur Unternehmensführung (§§ 289f, 315d HGB) für zurückliegende Geschäftsjahre noch öffentlich zugänglich gehalten werden müssen, wenn die (Mutter-)Gesellschaft in der Vergangenheit von der Option nach § 289f Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch gemacht hat, die Erklärung zur Unternehmensführung auf ihrer Internetseite öffentlich zugänglich zu machen, statt sie in ihren (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen. Es besteht insofern Rechtsunsicherheit, als das Gesetz – anders als zur nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung (§§ 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, 315b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b HGB: zehn Jahre) und anders als zum künftigen Vergütungsbericht

Seite 4/4 zum Schreiben vom 06.05.2019 an Herrn Stephan Brandner, Deutscher Bundestag, Berlin

(§ 162 Abs. 4 AktG-RegE: zehn Jahre) – betreffend die Erklärung zur Unternehmensführung keinerlei Vorgaben hinsichtlich der (Mindest-)Dauer der öffentlichen Zugänglichkeit macht.

Wir wären dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Naumann

Anlage